



P.P. CH-3003 Bern-Wabern, BFM

An die:

- kantonalen Migrationsbehörden
- Vollzugskordinatorinnen und -koordinatoren  
der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.271255 / 240.0/2013/2013/01775  
Unser Zeichen: Krk  
3003 Bern-Wabern, 05. November 2013

## **Zwangswise Rückführung durch den Zielstaat**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Migration BFM arbeitet im Bereich der zwangsweisen Rückführungen mit der Agentur Frontex sowie den Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten des Schengener Abkommens zusammen. In diesem Zusammenhang hat Deutschland die Schweiz über eine neue Form der Rückführung von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern nach Georgien in Kenntnis gesetzt. Diese Personen werden nicht mehr mit einem Sonderflug in ihr Land zurückgeführt. Stattdessen fliegen Vertreter der georgischen Behörden und Begleitpersonen nach Deutschland, um die betroffenen Personen abzuholen. Diese Form der Rückführung entspricht der Praxis, welche die Schweiz früher mit der JAT Airways für Rückführungen nach Serbien angewendet hat. Im Januar 2013 hat Deutschland in Absprache mit den georgischen Behörden allen Schengen-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten angeboten, sich an diesen Rückführungsaktionen zu beteiligen. Mit der Koordination der Rückführungen wurde die europäische Agentur Frontex betraut.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit der Kantone für die auf diese Weise rückzuführenden Personen hat das BFM eine eingehende juristische Analyse durchgeführt. Diese kommt zum Schluss, dass die Verantwortlichkeit der Kantone endet, sobald die georgischen Behörden am Transitflughafen ihre Staatsangehörigen anerkennen und diese sich an Bord des Flugzeugs befinden. Unsere europäischen Nachbarländer und die Europäische Kommission teilen diese Schlussfolgerung.

Konkret heisst dies: Wenn die Kantone eine Rückführung (Vollzugsstufe 1-4) wünschen, organisiert swissREPAT einen Transferflug nach Deutschland (grundsätzlich zum Flughafen Düsseldorf, die georgischen Behörden sind aber offen für andere Sammelpunkte in Europa).

Dort anerkennen die georgischen Behörden die rückzuführenden Personen und übernehmen die volle Verantwortung für ihre Staatsangehörigen, sobald sich diese an Bord des georgischen Flugzeugs befinden. Diese Form der Rückführung bietet in dem Sinn einen Vorteil, dass die Schweizer Begleitpersonen weniger lange an der Rückführungsaktion beteiligt sind, da sie in Deutschland endet.

Aus diesem Grund startet das BFM im Herbst 2013 eine Pilotphase, die fünf Rückführungen mit der georgischen Fluggesellschaft AIRZENA vorsieht. Anschliessend informiert das BFM den paritätischen Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug über die Ergebnisse der Pilotphase im Hinblick auf eine mögliche dauerhafte Weiterführung dieser Form der Rückführungen nach Georgien. Damit der Wegweisungsvollzug möglichst reibungslos verläuft, bittet das BFM die zuständigen kantonalen Behörden darauf zu achten, dass alle medizinischen Daten der rückzuführenden Personen rechtzeitig an swissREPAT übermittelt werden. Denn andernfalls könnte die georgische Fluggesellschaft den Transport der betroffenen Person verweigern, womit diese wieder in die Schweiz zu überführen wäre.

Herr Beat Perler, Chef Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe (031 325 85 26), steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Besten Dank für Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Migration BFM



Urs von Arb  
Vizedirektor



Kopie extern (per E-Mail):

- Mitglieder des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug